



Verordnung über die Verwaltungsorganisation * (VV)

Vom 7. September 2004 (Stand 1. Januar 2018)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Gemeinderats,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und den Ablauf von Gemeinderatssitzungen,
- c die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e Einzelheiten betreffend die Kommissionen,
- f die Verwaltungsorganisation,
- g die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- h die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Stadtordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

³ Die Grundzüge der Organisation ergeben sich aus dem Organigramm in Anhang 1.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Bereiche des Verwaltungshandelns, soweit Aufgaben durch die Stadt Nidau im Rahmen der Stadtverwaltung erfüllt werden.

² Sie findet keine Anwendung auf die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb der Stadtverwaltung.

Art. 3 Stellvertretung

¹ Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2 Gemeinderat**2.1 Allgemeines****Art. 4** Aufgaben

¹ Der Gemeinderat führt die Stadt, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Stadt gemäss der Stadtordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

³ Er stellt sicher, dass die Stadtverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

⁴ Er vertritt die Stadt in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Art. 5 Kollegialbehörde

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

² Ein Ratsmitglied kann aus besonders wichtigen Gründen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung nach aussen vertreten. Es orientiert in diesem Fall den Gemeinderat darüber im Voraus.

³ An der Stadtratssitzung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab.

Art. 6 Gemeinderatsmotion

¹ Die Ratsmitglieder können jederzeit das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft behandelt.

² Solche Begehren sind schriftlich und unterzeichnet bei der Stadtkanzlei einzureichen; sie können begründet werden.

³ Das Ressort Präsidiales unterbreitet dem Gemeinderat das Begehren mit einem Mitbericht des zuständigen Ressort spätestens an der übernächsten Sitzung zur Behandlung.

⁴ Erklärt der Gemeinderat das Begehren für erheblich, so ist das zuständige Ressort mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu beauftragen.

Art. 7 Präsidiale Anordnungen *

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen an Stelle des Gemeinderates die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. *

² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. *

2.2 Organisation

Art. 8 Konstituierung

¹ Nach Gesamterneuerungswahlen beruft die neu gewählte Stadtpräsidentin oder der neu gewählte Stadtpräsident den neu gewählten Gemeinderat noch vor Beginn der neuen Amtsperiode zur Konstituierung ein. Im Fall der Verhinderung obliegt die Einberufung und Leitung der Verhandlungen bis zur Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

² Der neu gewählte Gemeinderat wählt für die neue Amtsperiode eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, teilt die Ressorts zu, regelt die Stellvertretungen und trifft weitere Anordnungen, die keinen Aufschub dulden.

³ Die an Sitzungen vor Beginn der neuen Amtsperiode gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung an einer ordentlichen Sitzung zu Beginn der Amtsperiode.

Art. 9 Sekretariat

¹ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter führt das Sekretariat des Gemeinderates. Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren.

² ... *

³ Sie oder er weist Geschäfte und Korrespondenzen, welche von Stellen ausserhalb der Stadtverwaltung an den Gemeinderat gelangen, der zuständigen Stelle zur Behandlung zu und informiert die betroffenen Ressortvorstehenden in geeigneter Weise.

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht zur Einsicht in alle Akten der Stadtverwaltung, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.

² Wollen sie Akten laufender Geschäfte anderer Ratsmitglieder einsehen, so informieren sie diese vorgängig.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die Einsicht in amtliche Akten und die Geheimhaltung.

Art. 11 Akten

¹ Die Ratsmitglieder bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.

² Sie übergeben die Akten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt der Stadtkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.

Art. 12 Vollzug der Beschlüsse

¹ Beschlüsse des Gemeinderates werden von der Antrag stellenden Stelle vollzogen, wenn der Gemeinderat nichts anderes anordnet.

2.3 Einberufung, Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen**Art. 13 Sitzungen**

¹ Der Gemeinderat bestimmt seinen ordentlichen Sitzungstag (Wochentag) und jeweils auf Jahresbeginn den Sitzungskalender.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsidenten beruft nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Ratsmitgliedern eine ausserordentliche Sitzung ein.

Art. 14 Einladung

¹ Für die ordentlichen Sitzungen gilt die Zustellung der Traktandenliste als Einladung.

² Zu ausserordentlichen Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen. Sind sehr dringende Geschäfte zu behandeln, die keinen Aufschub erdulden, kann diese Frist bis minimal 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung kann auch telefonisch erfolgen. *

Art. 15 Unterbreiten von Geschäften

¹ Geschäfte werden dem Gemeinderat in Form von Berichten und Anträgen der Abteilungen, der Kommissionen, der Mitglieder des Gemeinderates oder der Stadtverwaltung unterbreitet. *

² Anträge aus der Verwaltung werden durch die Ressortvorstehenden gemeinsam mit den Abteilungsleitenden gestellt. Allfällige Konflikte werden gemäss Artikel 28 gelöst.

³ Den Anträgen und Berichten sind alle für das Verständnis des Geschäfts und die Entscheidungsfindung wesentlichen Unterlagen sowie Entwürfe für zu beschliessende Dokumente (Verfügungen, Schreiben des Gemeinderates etc.) beizulegen. Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit des Stadtrates oder der Stimmberechtigten, ist ein Entwurf für die Botschaft beizulegen. *

Art. 16 Zeitpunkt der Einreichung

¹ Geschäfte sind in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungstag bis spätestens 15.00 Uhr bei der Stadtkanzlei, in der Regel auf elektronischem Weg, einzureichen. *

² Ausnahmsweise können sie in dringenden Fällen als Expressgeschäfte vier Tage vor der Sitzung bis spätestens 16.00 Uhr bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Art. 17 Traktandenliste

¹ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter erstellt die Traktandenliste aufgrund der eingereichten Geschäfte.

² Sie oder er kann offensichtlich fehlerhafte oder mangelhaft vorbereitete Geschäfte an die Antrag stellende Stelle zurückweisen.

³ Die Stadtkanzlei stellt die Traktandenliste und die dazu gehörenden Unterlagen (Art.15) den Ratsmitgliedern vier Tage vor der Sitzung auf elektronischem Weg zu. *

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Beizug von Fachleuten

¹ Der Gemeinderat kann zu seinen Sitzungen Fachleute als Berater beiziehen.

Art. 20 Leitung der Verhandlungen

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, bei Abwesenheit die Vize-stadtpräsidentin oder der Vizestadtpräsident, leitet die Verhandlungen des Gemeinderates.

² Sind beide verhindert, so leitet das amtsälteste Ratsmitglied die Sitzung.

Art. 21 Behandlung der Geschäfte

¹ Der Gemeinderat beschliesst in der Regel nur über traktandierter und gemäss Artikel 15 unterbreitete Geschäfte.

² Er kann in dringenden Fällen mit Zustimmung aller an der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder Geschäfte behandeln, die nicht traktandiert sind oder die mündlich vorgetragen werden.

³ Er beschliesst über Änderungen in der Reihenfolge der Traktanden und über Verschiebungen.

Art. 22 Gang der Beratungen

¹ Die oder der Vorsitzende (Artikel 20) erteilt bei der Beratung zuerst dem Ratsmitglied das Wort, in dessen Ressort das Geschäft fällt. Anschliessend ist die Diskussion frei.

² Der Gemeinderat tritt auf jedes Geschäft ein, wenn er nicht beschliesst, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen. *

³ Die oder der Vorsitzende schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder wenn ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Art. 23 Verfahren bei Abstimmungen

¹ Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Antrag bestritten ist oder wenn ein Ratsmitglied dies verlangt.

² Massgebend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, so unterbreitet die oder der Vorsitzende einen Vorschlag für das Abstimmungsverfahren. In der Regel ist das Verfahren des Stadtrates anzuwenden. Wird dieses bestritten, so ist das Verfahren vor der Abstimmung über die Sache zu bereinigen.

⁴ Abstimmungen erfolgen offen. Die oder der Vorsitzende zählt die Stimmen und teilt das Resultat der Zählung sofort mit.

Art. 24 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen offen, wenn kein Ratsmitglied geheime Abstimmung verlangt.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

³ Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im Fall der Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Protokoll

¹ Die mit dem Sekretariat beauftragte Person (Artikel 9 Absatz 1) führt das Protokoll über die Sitzungen des Gemeinderates.

² Das Protokoll enthält die Beschlüsse und die gestellten Anträge und fasst die wichtigsten Aspekte der Diskussion zusammen, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist. Die Ratsmitglieder können verlangen, dass ihre Voten oder ihre Stimmabgabe im Protokoll festgehalten werden.

³ Das Protokoll enthält überdies Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder sowie Angaben über den Ausstand.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

2.4 Ressorts

Art. 26 Grundsätze

¹ Jedes Ratsmitglied steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales,
- b Finanzen,
- c * Bildung, Kultur und Sport,
- d Sicherheit,
- e Soziales,
- f * Tiefbau und Umwelt,
- g * Hochbau.

³ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

⁴ Der Gemeinderat weist für die Amtsperiode die übrigen Ressorts durch einfachen Beschluss den übrigen Ratsmitgliedern zu. Er regelt die Stellvertretung.

Art. 27 Aufgaben der Ressortvorstehenden

¹ Die Vorsteherinnen und Vorsteher der einzelnen Ressorts vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, an der Stadtratssitzung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

² Sie tragen die politische Verantwortung für diese Geschäfte und begleiten in diesem Sinn die Arbeit der zuständigen Abteilungsleitenden und allenfalls, nach Absprache mit den Abteilungsleitenden, die Arbeit der Bereichsleitenden.

³ Die Ressortvorstehenden nehmen im Rahmen der politischen Verantwortung Einfluss auf die Vorbereitung oder Bearbeitung der Geschäfte.

Art. 28 Konflikte

¹ Konflikte zwischen Ressortvorstehenden und Abteilungsleitenden sind unter Beizug der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nach Möglichkeit einvernehmlich zu lösen.

² Kann ein Konflikt nicht im Gespräch gelöst werden, entscheidet der Gemeinderat.

3 Kommissionen

Art. 29 Kommissionen des Gemeinderates

¹ Die allgemeinen Bestimmungen über die vom Stadtrat gewählten Kommissionen gelten vorbehältlich spezieller Regelungen sinngemäss auch für die Kommissionen des Gemeinderates.

Art. 30 Verhältnis zur Verwaltung

¹ Die administrative Zuordnung der Kommissionen zu den Verwaltungsabteilungen ergibt sich aus Anhang 2.

² Die Kommissionen haben gegenüber der Verwaltung kein Weisungsrecht.

³ Ist eine Kommission mit den Arbeiten der Verwaltung nicht einverstanden, gelangt sie an das zuständige Mitglied des Gemeinderates. Für die Lösung des Konflikts gilt Artikel 28 sinngemäss.

4 Verwaltungsorganisation

4.1 Allgemeines

Art. 31 Aufgaben und Aufbau

¹ Die Stadtverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie gliedert sich in Verwaltungsabteilungen.

³ Die einzelnen Verwaltungsabteilungen gliedern sich in Bereiche.

⁴ Die Zuordnung der einzelnen Bereiche der Verwaltung zu den Ressorts ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 32 Unterstellungen

¹ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsident unterstellt.

² Die Abteilungsleitenden sind der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter unterstellt.

³ Die Bereichsleitenden sind den Abteilungsleitenden der betreffenden Abteilung unterstellt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Ressortvorstehenden nach Artikel 27 Absatz 2 und 3.

Art. 33 Funktionendiagramm

¹ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten der Organisation bis auf die Stufe der Abteilungen in einem Funktionendiagramm fest.

² Er erlässt das Funktionendiagramm in Form einer Verordnung.

³ Die Abteilungsleitenden legen nach Rücksprache mit der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter in einem Funktionendiagramm die Organisation ihrer Abteilung fest. Sie bestimmen eindeutig und umfassend die Zuständigkeiten.

4.2 Stadtverwalterin / Stadtverwalter**Art. 34** Grundsatz

¹ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter leitet die Stadtverwaltung und ist dafür verantwortlich, dass die Stadtverwaltung ihre Aufgaben richtig erfüllt.

² Sie oder er übt die Funktion einer Stadtschreiberin oder eines Stadtschreibers aus und ist Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. *

Art. 35 Zuständigkeiten *

¹ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter

a * bearbeitet die gesamtstädtischen Aufgaben des Ressorts Präsidiales,

b * versieht oder organisiert den Rechtsdienst,

- c * ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abteilungs- und Bereichsleitenden (Art. 62a) verantwortlich für die Rechtsetzung der Stadt und für die Sammlung des städteigenen Rechts (SGR),
 - d * organisiert die Arbeitsabläufe,
 - e * koordiniert die Tätigkeiten der Abteilungen,
 - f * überwacht die Aufgabenerfüllung der Abteilungen,
 - g * regelt im Rahmen dieser Verordnung (Art. 61 ff.) die Berichterstattung der Abteilungen,
 - h * stellt sicher, dass eine Geschäftskontrolle geführt wird,
 - i * installiert ein internes Kontrollsystem (IKS).
- ² Sie oder er ist Personalchefin oder Personalchef der Stadt und *
- a * sorgt für eine ganzheitliche Personalpolitik und die einheitliche Anwendung des Personalrechts,
 - b * versieht den zentralen Personaldienst für die Stadtverwaltung,
 - c * stellt die erforderlichen und geeigneten personalrechtlichen Instrumente bereit.
- ³ ... *

4.3 Abteilungen

Art. 36 Allgemeines

¹ Es bestehen die folgenden Verwaltungsabteilungen: *

- a Zentrale Dienste,
- b Finanzen,
- c Soziale Dienste,
- d Infrastruktur,
- e Bildung, Kultur und Sport.

² Die Aufgaben der Verwaltungsabteilungen richten sich nach den folgenden Artikeln, nach Anhang 2 sowie nach dem Funktionendiagramm (Artikel 33).

Art. 37 * Zentrale Dienste

¹ Die Abteilung Zentrale Dienste umfasst die Bereiche

- a * Stadtkanzlei,
- b * Sicherheit,
- c * Services.

² Die Abteilung Zentrale Dienste

- a * sorgt für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- b * besorgt das Sekretariat des Gemeinderates gemäss Art. 9, führt die Geschäfts- und Terminkontrolle für den Gemeinderat und sorgt für den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und den Geschäftsverkehr zum Stadtrat,
- c * besorgt das Archivwesen,
- d * sorgt für den internen Postdienst der Stadtverwaltung,
- e * besorgt die Aufbewahrung und Eröffnung von Testamenten (Art. 556 – 559, sowie 504 und 505 ZGB),
- f * unterstützt und berät die Abteilungen beim Einsatz von Informatik- und Telefonieanwendungen und sorgt für die zentrale Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen, Mobilien und Material,
- g * erfüllt die Aufgaben der Stadt in den Bereichen Schutz und Sicherheit, Gewerbepolizei, Fremdenpolizei, Aufenthalt und Niederlassung, Einbürgerungen, Bestattungen, Zivilschutz, Katastrophenhilfe, Feuerwehr, Lebensmittelgesetzgebung sowie privater und öffentlicher Verkehr,
- h * besorgt amtliche Zustellungen,
- i * berät die Verwaltung in Fragen der Sicherheit am Arbeitsplatz und im Umgang mit Kunden,
- j * ist verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung des Sicherheitskonzepts der Verwaltung,
- k * koordiniert und überwacht die Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen,
- l * erstattet Anzeige wegen strafbarer Handlungen,
- m * stellt im Rahmen der Zuständigkeiten der Stadt Bussen nach übergeordnetem eidgenössischen oder kantonalen Recht aus und verfügt Bussen wegen Widerhandlungen gegen städtische Erlasse nach stadteigenem Recht, soweit dafür nicht nach besonderer Vorschrift eine andere Stelle zuständig ist,
- n * führt den Stellenplan,
- o * ist verantwortlich für das Lehrlingswesen,
- p * koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden,
- q * wirkt bei Umstrukturierungen mit und berät Mitarbeitende und Vorgesetzte in entsprechenden personellen und organisatorischen Fragen,
- r * versieht den zentralen Kommunikations- und Informationsdienst der Stadtverwaltung, ist zuständig für die Kommunikation des Gemeinderats und sorgt für die Information der Bevölkerung gemäss den Vorschriften der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung,

- s * unterstützt die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter bei der Erfüllung der gesamtstädtischen Aufgaben.

Art. 38 Finanzen

¹ Die Abteilung Finanzen umfasst die Bereiche

- a Finanzen,
- b * Steuern,
- c * Human Resources.

² Die Abteilung Finanzen *

- a * ist federführend bei der Erstellung der Finanz- und Investitionsplanung, des Budgets und der Jahresrechnung,
- b besorgt das Versicherungswesen, die Lohnbuchhaltung, die Kapitalbeschaffung und die Trésorerieplanung,
- c * führt das Steuerregister, besorgt das Steuerinkasso und die Steuerbuchhaltung,
- d * unterstützt und berät die Abteilungen in Finanzfragen,
- e * ist verantwortlich für das Siegelungswesen
- f * ist administrativ zuständig für die Koordination zwischen der Stadtverwaltung und der Pensionskasse,
- g * führt die Personaldossiers,
- h * besorgt oder begleitet die Personalrekrutierung,
- i * berät Mitarbeitende und Vorgesetzte unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Abteilung Zentrale Dienste (Art. 37 Abs. 2 Bst. q) in personellen und organisatorischen Fragen,
- j * besorgt die Lohnbuchhaltung und das Sozialversicherungswesen,
- k * nimmt weitere Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten wahr, die nicht ausdrücklich einer andern Stelle zugewiesen sind,
- l * plant und erarbeitet Grundlagen einer auf strategisch-politische Schwerpunkte und Prioritäten ausgerichteten Steuerung.

Art. 39 * Soziale Dienste

¹ Die Abteilung Soziale Dienste umfasst die Bereiche

- a Öffentliche Sozialhilfe,
- b * Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c Administration,
- d * AHV-Zweigstelle,
- e * Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU).

² Die Abteilung Soziale Dienste

- a * plant und erarbeitet Grundlagen für strategische Entscheide, die Durchführung von Massnahmen und das Controlling in ihrem durch das übergeordnete Rechts bestimmten Zuständigkeitsbereich,
- b * besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts selbständig die institutionelle Sozialhilfe einschliesslich der Beschäftigungs- und Integrationsangebote für sozial Benachteiligte, der Sicherstellung von Obdach und Wohnen (Art. 71a SHG) sowie des Asyl- und Flüchtlingswesens,
- c * ist zuständig für wie wirtschaftliche Sozialhilfe und die Sozialberatung,
- d * ist zuständig für die Erfüllung der vom Kanton delegierten Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz,
- e * ...
- f * vollzieht die städtischen und regionalen Aufgaben der Sozialversicherung im Auftrag der Ausgleichskasse des Kantons Bern, insbesondere im Bereich Renten und Leistungen, Beiträge und Zulagen sowie Ergänzungsleistungen,
- g * ...
- h * ist zuständig für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder,
- i * ist zuständig für Erbschaftssicherungsmassnahmen,
- j * ist zuständig für weitere Aufgaben im Sozialwesen wie die Organisation unentgeltlicher Bestattungen,
- k * nimmt gemäss den übergeordneten Vorschriften die Aufgaben im Bereich der Pflege von Betagten und Behinderten wahr.

Art. 40 Infrastruktur *¹ Die Abteilung Infrastruktur umfasst die Bereiche

- a * Bau und Raumplanung,
- b * Tiefbau und Umwelt,
- c * Energieversorgung,
- d * Hochbau.

² Die Abteilung Infrastruktur

- a * besorgt die raumplanerischen Aufgaben der Stadt Nidau,
- b * erstellt Richtpläne und Konzepte zur Nutzung des Bodens, zu Erschliessungsfragen, sowie weitere Grundlagen zum Schutze und zur Gestaltung von Siedlung und Landschaft,

-
- c * ist verantwortlich für die strategischen Verkehrsfragen im Rahmen der Stadtentwicklung,
 - d * führt die erforderlichen Verfahren in Planungsgeschäften, insbesondere Informations-, Mitwirkungs- und Auflageverfahren, durch,
 - e * sorgt für die Dokumentation über alle Rechtsgrundlagen in ihrem Aufgabenbereich sowie für die dazu gehörenden Grundlagen und Statistiken, Modelle, Fotos, Luftbilder und dergleichen,
 - f * führt das Baubewilligungsverfahren durch, prüft Baugesuche und erlässt entsprechende Verfügungen,
 - g * entscheidet in dem ihr durch das übergeordnete Recht vorgegebenen Zuständigkeitsbereich über den Vollzug der baupolizeilichen Aufgaben und den Vollzug des baulichen Zivilschutzes im Rahmen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung oder stellt der zuständigen Stelle Antrag,
 - h * entscheidet über Reklamesuche,
 - i * ist Geschäftsstelle des Fachausschusses Kernzone sowie für Altstadt- und Denkmalpflege,
 - j * berät den Gemeinderat und die Abteilungen in Belangen des Umweltschutzes, der Energie und des Labels Energiestadt,
 - k * ist verantwortlich für die Planung, den Bau und den Unterhalt des öffentlichen Raumes, für den Strassenbau und -unterhalt, für das Entsorgungswesen (Abwasser, Abfall) sowie für das Vermessungswesen,
 - l * betreibt einen Werkhof,
 - m * ist verantwortlich für die Versorgung mit elektrischer Energie und für Fragen der Wasserversorgung,
 - n * koordiniert Anlagen und Leitungen von Telekommunikationsanbietern,
 - o * ist zuständig für Geschäfte betreffend Wärmeverbundanlagen,
 - p * projiziert, erstellt und bewirtschaftet die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens,
 - q * verwaltet das städtische Grundeigentum und bewirtschaftet die Liegenschaften des Finanzvermögens,
 - r * organisiert den Hauswartsdienst für die Verwaltungs- und die Schulliegenschaften,
 - s * verwaltet und bewirtschaftet das Strandbad.

Art. 40a * Bildung, Kultur und Sport

¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport umfasst die Bereiche

- a * Schulen und Schulsozialarbeit,
- b * Betreuung und Integration,
- c * Freizeit und Kultur.

² Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport

- a sorgt für die Leitung und Koordination aller Schulangelegenheiten, soweit keine anderen Instanzen dafür zuständig sind, und vertritt gesamtstädtische Anliegen aus ihrem Bereich gegenüber kantonalen Behörden,
- b * führt die Aufsicht über die Verwaltung, Einrichtung und Nutzung der städtischen Schulliegenschaften,
- c * ist verantwortlich für die Ausstattung der Schulliegenschaften
- d * plant die Klassenorganisation und stellt dem Gemeinderat Antrag für die Errichtung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Schulklassen,
- e * sorgt für den Gesundheitsdienst,
- f * ist zuständig für die Schulsozialarbeit, die familienergänzenden Betreuungsangebote und die Integration der ausländischen Bevölkerung,
- g * ist zuständig für die Jugendarbeit und die städtischen Kultur- und Freizeitangebote,
- h * ist federführend für die Belange der Institutionen und Körperschaften in den Bereichen Bildung, Jugend und Freizeit, Kultur und Sport,
- i * sorgt für die Vertretung der Stadt in schulischen und kulturellen Institutionen.

Art. 41 Berichte und Anträge

¹ Die Abteilungen sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs dafür verantwortlich, dass dem Gemeinderat, gegebenenfalls zuhänden übergeordneter Organe, rechtzeitig die erforderlichen Berichte und Anträge unterbreitet werden.

² Sie sorgen dafür, dass die entscheidenden Organe angemessen über das Geschäft dokumentiert werden.

Art. 42 Abteilungsleitende

¹ Der Gemeinderat ernennt für jede Verwaltungsabteilung eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter. *

- a Leiterin oder Leiter Zentrale Dienste für die Abteilung Zentrale Dienste,
- b Finanzverwalterin oder Finanzverwalter für die Abteilung Finanzen,
- c Leiterin oder Leiter Soziale Dienste für die Abteilung Soziale Dienste,
- d * Leiterin oder Leiter für die Abteilung Infrastruktur,
- e Leiterin oder Leiter für die Abteilung Bildung, Kultur und Sport.

² Die Abteilungsleitenden erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie arbeiten eng mit den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ressortvorstehenden zusammen.

³ Die Abteilungsleitenden

- a unterstützen die Ressortvorstehenden in ihren Führungsaufgaben,
- b führen ihre Abteilung,
- c vertreten die Abteilung gegenüber andern Abteilungen und Behörden sowie nach aussen,
- d legen die abteilungsinternen Geschäftsabläufe fest,
- e führen die Geschäftskontrolle der Abteilung,
- f * führen das ihnen direkt unterstellte Personal,
- g beraten und unterstützen das Personal ihrer Abteilung bei der Erfüllung der Aufgaben und kontrollieren die Einhaltung von Anordnungen,
- h informieren das Personal ihrer Abteilung in angemessener Weise über die sie betreffenden Entscheidungen übergeordneter städtischer Organe.

Art. 42a * ...**Art. 43** Konferenz der Abteilungsleitenden

¹ Die Konferenz der Abteilungsleitenden besteht aus der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter und allen Abteilungsleitenden. *

² Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter beruft die Konferenz ein und führt den Vorsitz. Die Konferenz konstituiert und organisiert sich im Übrigen selbst. Sie kann bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu ihren Sitzungen beziehen.

³ Die Konferenz ist ein Gremium ohne Entscheidbefugnisse mit folgenden hauptsächlichen Aufgaben:

- a Koordination der Geschäftsplanung und -vorbereitung unter den Abteilungen, vorbehältlich der Koordinationsaufgaben der Stadtverwalterin oder des Stadtverwalters,
- b Optimierung der Abläufe im Geschäftsverkehr unter den Abteilungen und gegenüber dem Gemeinderat,
- c grundsätzliche Ausgestaltung von wichtigen Instrumenten der Verwaltungsführung und -kontrolle (z.B. Leistungsaufträge, Funktionsdiagramm, Geschäftsbericht, Budget, Finanz- und Investitionsplanung, Rechnung, Controlling-Instrumente) und Unterbreiten entsprechender Vorschläge zuhanden der zuständigen Stellen,
- d Behandlung der ihr durch den Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte.

⁴ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter informiert die Konferenz über die durch den Gemeinderat behandelten Geschäfte.

⁵ Die Konferenz kann dem Gemeinderat über die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

Art. 44 Bereichsleitende

¹ Die Bereichsleitenden erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie können nach Absprache mit den Abteilungsleitenden direkt mit den Ressortvorstehenden zusammenarbeiten.

³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal. *

Art. 44a * Besondere Projektorganisation

¹ Ist die Bearbeitung eines Geschäfts, insbesondere in abteilungsübergreifenden Angelegenheiten, im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsorganisation nicht möglich oder nicht angezeigt, legt die Konferenz der Abteilungsleitenden die Projektorganisation fest.

² Die durch das Geschäft in erster Linie betroffene Abteilung unterbreitet der Konferenz einen entsprechenden Antrag.

³ Ist unsicher oder umstritten, welchem Ressort das Geschäft zuzuweisen ist, stellt die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter Antrag auf Bezeichnung des federführenden Ressorts.

Art. 44b * Aussagen vor Gericht und in Verfahren

¹ Die Mitarbeitenden dürfen vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren sowie in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, nur aussagen, wenn der Gemeinderat sie vom Amtsgeheimnis entbunden hat.

² Die Leiterin oder der Leiter Soziale Dienste ist generell zu solchen Aussagen ermächtigt und in diesem Umfang vom Amtsgeheimnis entbunden.

4.4 Zuständigkeiten in Personalfragen

Art. 45 Stadtverwalterin oder Stadtverwalter

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Stadtverwalterin oder des Stadtverwalters nach den Vorschriften des Personalreglements.

² Er entscheidet bei einer Vakanz über das Auswahlverfahren (Ausschreibung, Beizug Dritter, Zusammensetzung eines Ausschusses für die Beurteilung der Bewerbungen und die Durchführung der Bewerbungsgespräche).

³ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt das Mitarbeitergespräch und stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Anpassung der Lohnstufen.

Art. 46 Abteilungsleitende

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitenden nach den Vorschriften des Personalreglements.

² Ein Ausschuss bestehend aus Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, zuständigen Ressortvorstehenden und der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter stellt dem Gemeinderat Antrag.

³ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter führt das Mitarbeitergespräch und stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Anpassung der Lohnstufen. Die zuständigen Ressortvorstehenden nehmen am Gespräch teil.

Art. 47 Bereichsleitende

¹ Die Abteilungsleitenden sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter zuständig für die Anstellung und Entlassung der Bereichsleitenden in ihrer Abteilung. *

² Im Fall von Bereichsleitenden, die direkt mit Ressortvorstehenden Geschäfte bearbeiten, führt ein Ausschuss bestehend aus Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, zuständiger oder zuständigem Ressortvorstehenden und der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter das Auswahlverfahren durch.

³ Die oder der Abteilungsleitende führt das Mitarbeitergespräch und stellt der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter Antrag betreffend Anpassung der Lohnstufen. Im Fall von Bereichsleitenden, die direkt mit Ressortvorstehenden Geschäfte bearbeiten, nimmt die oder der Ressortvorstehende am Mitarbeitergespräch teil.

Art. 48 Übriges öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹ Das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal wird nach Zustimmung durch die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter durch die zuständigen Abteilungsleitenden angestellt oder entlassen.

² Die oder der Vorgesetzte führt das Mitarbeitergespräch.

³ Die Abteilungsleitenden stellen der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter Antrag betreffend Anpassung der Lohnstufen.

Art. 49 Obligationenrechtlich angestelltes Personal

¹ Im Stundenlohn oder befristet angestelltes Personal wird durch die zuständigen Abteilungsleitenden im Rahmen der mit dem Budget zur Verfügung gestellten Mittel angestellt oder entlassen. *

Art. 50 Auszubildende

¹ Auszubildende Personen werden nach Zustimmung durch die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter durch die Lehrlingsverantwortliche oder den Lehrlingsverantwortlichen angestellt.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 51 Zuständigkeitsbereiche

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung,
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
- c Anweisung zur Zahlung,
- d Erlass von Verfügungen,
- e Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Stadtordnung, weiteren Erlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Art. 52 Grundsatz

¹ Wer in der Sache zuständig ist, tritt mit der eigenen Unterschrift im Namen der Stadt nach aussen auf.

Art. 53 Behörden

¹ Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit der Sekretärin oder dem Sekretär.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Art. 54 Verfügung über Kredite

¹ Der Gemeinderat legt mit einfachem Beschluss für jedes Konto fest, wer über bewilligte Budgetkredite verfügt. *

² Er bestimmt mit einfachem Beschluss, wer über bewilligte Verpflichtungskredite verfügt.

Art. 55 Kreditkontrolle

¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a überwacht die Kontierung,
- b erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen oder stellt sicher, dass die Erfassung erfolgt,
- c stellt die Verpflichtungen den beschlossenen Krediten gegenüber und
- d sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Art. 56 Rechnungen

¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig bezahlt werden können.

Art. 57 Visum

¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft

- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt, sowie
- c die rechnerische Richtigkeit.

5.4 Anweisung zur Zahlung**Art. 58** Anweisung

¹ Die vorgesetzte Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- a der Beleg recht- und ordnungsgemäss ist,
- b das nach Artikel 54 zuständige Organ über den Kredit verfügt hat,
- c das Visum nach Artikel 57 richtig und
- d der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Art. 59 Kontrolle und Zahlung

¹ Die Abteilung Finanzen *

- a kontrolliert, ob das Visum und die Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind und ob die Rechnungen in mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen die Beleganforderungen (MWSt-Nr., MWSt-Satz oder –betrag usw.) erfüllen,
- b bezahlt visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Verfügungsbefugnis

Art. 60 Verfügungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen, die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter und die Abteilungsleitenden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. *

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse auf Grund besonderer Bestimmungen.

6 Berichterstattung

Art. 61 Periodische Berichterstattung

¹ Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorstehenden des Gemeinderates periodisch in knapper Form

- a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b inwiefern Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind, sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle, soweit sie dafür zuständig sind oder von Überschreitungen in anderen Bereichen Kenntnis haben.

³ Die Ressortvorstehenden informieren den Gemeinderat zeitgerecht über die wichtigsten Punkte.

Art. 62 Ausserordentliche Ereignisse

¹ Wer Ereignisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von erheblichem öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Art. 62a * Anpassungen des stadt eigenen Rechts

¹ Die Abteilungs- und Bereichsleitenden prüfen laufend, ob übergeordnete Vorgaben Anpassungen des stadt eigenen Rechts in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich machen, und stellen gegebenenfalls der Stadtverwaltung oder dem Stadtverwalter die erforderlichen Anträge.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 63** Übergangsbestimmung

¹ Die Aufgaben der Raumplanung gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a bis d gehen in Absprache zwischen der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Infrastruktur zu der Abteilung Infrastruktur über. *

² ... *

Art. 64 Genehmigung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere werden aufgehoben

- a die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung Stadt Nidau vom 4. Dezember 1997,
- b die Verordnung über die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr vom 6. November 2001,
- c die Geschäftsverordnung des Gemeinderates vom 14. August 2001.

Anhänge

Anhang 01: Anhang 1

Anhang 02: Anhang 2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.09.2004	01.01.2005	Erläss	Erstfassung	2017-007
12.06.2007	keine Angabe	Art. 39 Abs. 2, e	aufgehoben	-
30.06.2009	01.08.2009	Art. 36 Abs. 1	geändert	-
30.06.2009	01.08.2009	Art. 37	totalrevidiert	-
30.06.2009	01.08.2009	Art. 39	totalrevidiert	-
30.06.2009	01.08.2009	Art. 40a	eingefügt	-
23.02.2010	keine Angabe	Art. 26 Abs. 2, c	geändert	-
23.02.2010	keine Angabe	Art. 26 Abs. 2, f	geändert	-
06.11.2012	keine Angabe	Art. 39 Abs. 1, b	geändert	-
06.11.2012	keine Angabe	Art. 39 Abs. 2, c	geändert	-
06.11.2012	keine Angabe	Art. 39 Abs. 2, g	aufgehoben	-
06.11.2012	keine Angabe	Art. 42a	eingefügt	-
05.12.2017	01.01.2018	Erlässtitel	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 7	Titel geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 2	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 14 Abs. 2	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 15 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 15 Abs. 3	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 16 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 17 Abs. 3	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 22 Abs. 2	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 26 Abs. 2, g	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 34 Abs. 2	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35	Titel geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, e	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, f	geändert	2018-001

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, g	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, h	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 1, i	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 2	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 2, a	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 2, b	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 2, c	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 35 Abs. 3	aufgehoben	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 1, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 1, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 1, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, e	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, f	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, g	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, h	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, i	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, j	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, k	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, l	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, m	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, n	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, o	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, p	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, q	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, r	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 37 Abs. 2, s	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 1, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 1, c	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, c	geändert	2018-001

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, e	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, f	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, g	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, h	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, i	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, j	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, k	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 38 Abs. 2, l	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 1, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 1, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 1, e	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, f	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, h	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, i	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, j	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 39 Abs. 2, k	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40	Titel geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 1, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 1, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 1, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 1, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, e	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, f	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, g	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, i	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, j	geändert	2018-001

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, k	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, l	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, m	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, n	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, o	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, p	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, q	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, r	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40 Abs. 2, s	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 1, a	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 1, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 1, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, b	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, c	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, e	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, f	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, g	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, h	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 40a Abs. 2, i	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 42 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 42 Abs. 1, d	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 42 Abs. 3, f	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 42a	aufgehoben	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 43 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 44 Abs. 3	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 44a	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 44b	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 47 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 49 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 54 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 59 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 60 Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 62a	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 63 Abs. 1	geändert	2018-001

161.11

Stadt Nidau

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Art. 63 Abs. 2	aufgehoben	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 01	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 02	Inhalt geändert	2018-001

Änderungstabelle - Nach Artikel

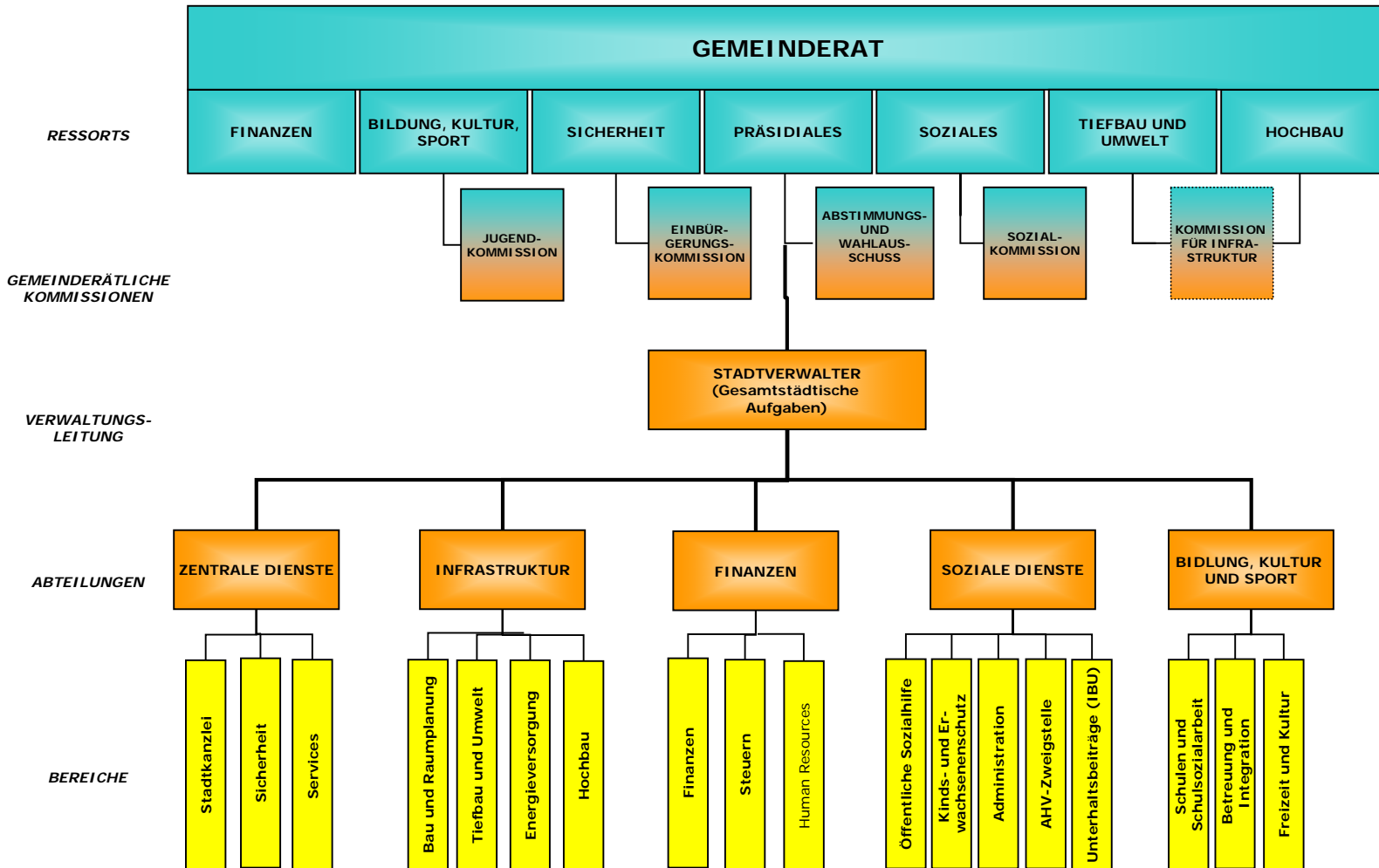
Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.09.2004	01.01.2005	Erstfassung	2017-007
Erlasstitel	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 7	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	2018-001
Art. 7 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 7 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 9 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	2018-001
Art. 14 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 15 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 15 Abs. 3	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 16 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 17 Abs. 3	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 22 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 26 Abs. 2, c	23.02.2010	keine Angabe	geändert	-
Art. 26 Abs. 2, f	23.02.2010	keine Angabe	geändert	-
Art. 26 Abs. 2, g	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 34 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 35	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, e	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, f	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, g	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 1, h	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 35 Abs. 1, i	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 35 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 35 Abs. 2, a	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 35 Abs. 2, b	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 35 Abs. 2, c	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 35 Abs. 3	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	2018-001
Art. 36 Abs. 1	30.06.2009	01.08.2009	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 37	30.06.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
Art. 37 Abs. 1, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 1, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 1, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, e	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, f	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, g	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, h	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 37 Abs. 2, i	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, j	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, k	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, l	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, m	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, n	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, o	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, p	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, q	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, r	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 37 Abs. 2, s	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 1, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 38 Abs. 1, c	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 38 Abs. 2, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 38 Abs. 2, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 38 Abs. 2, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 38 Abs. 2, e	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 38 Abs. 2, f	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 2, g	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 2, h	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 2, i	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 2, j	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 38 Abs. 2, k	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 38 Abs. 2, l	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 39	30.06.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
Art. 39 Abs. 1, b	06.11.2012	keine Angabe	geändert	-
Art. 39 Abs. 1, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 1, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 1, e	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 39 Abs. 2, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 2, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 2, c	06.11.2012	keine Angabe	geändert	-
Art. 39 Abs. 2, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 2, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 2, e	12.06.2007	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 39 Abs. 2, f	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 2, g	06.11.2012	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 39 Abs. 2, h	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 39 Abs. 2, i	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 39 Abs. 2, j	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 39 Abs. 2, k	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 1, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 1, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 1, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 1, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, e	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, f	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, g	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, i	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, j	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, k	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40 Abs. 2, l	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 40 Abs. 2, m	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40 Abs. 2, n	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40 Abs. 2, o	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40 Abs. 2, p	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40 Abs. 2, q	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40 Abs. 2, r	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40 Abs. 2, s	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40a	30.06.2009	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 40a Abs. 1, a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 1, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 1, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, b	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, c	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, e	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, f	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, g	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 40a Abs. 2, h	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 40a Abs. 2, i	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 42 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 42 Abs. 1, d	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 42 Abs. 3, f	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 42a	06.11.2012	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 42a	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	2018-001
Art. 43 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 44 Abs. 3	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 44a	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 44b	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 47 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 49 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 54 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 59 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 60 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001
Art. 62a	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2018-001
Art. 63 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-001

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 63 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	2018-001
Anhang 01	05.12.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	2018-001
Anhang 02	05.12.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	2018-001



Verwaltungsverordnung Stadt Nidau – Anhang 2

Abteilung (Leiter/in)	Bereich	Aufgaben (summarische Aufzählung)	Ständige Kommissionen (administrative Zuordnung)	Ressort
Stadtverwalterin oder Stadtverwalter	Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der gesamtstädtischen Aufgaben des Ressorts Präsidiales: <ul style="list-style-type: none"> - Aussenkontakte, Wirtschaftsförderung, Information - Koordination Stadtentwicklung (räumliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stadtentwicklung), - Liegenschaftspolitik - Raumplanung* - Richtpläne und Konzepte zur Nutzung des Bodens, zu Erschliessungsfragen, sowie weitere Grundlagen zum Schutze und zur Gestaltung von Siedlung und Landschaft* - Strategischen Verkehrsfragen im Rahmen der Stadtentwicklung* • Geschäftsführung Gemeinderat und Stadtrat (Stadtschreiberin oder Stadtschreiber) • Leiterin oder Leiter der Stadtverwaltung • Rechtsdienst und Rechtsetzung • Personalchefin oder Personalchef 		Präsidiales

Abteilung (Leiter/in)	Bereich	Aufgaben (summarische Aufzählung)	Ständige Kommissionen (administrative Zuordnung)	Ressort
Zentrale Dienste (Leiterin oder Leiter Zentrale Dienste)	Stadtkanzlei und Services	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlen und Abstimmungen • Kanzlei Gemeinderat, Stadtrat, Zentralsekretariat • Geschichte, Archiv • Postdienst Stadtverwaltung • Testamentseröffnungen und Testamentsaufbewahrungen (Art. 556 – 559, sowie 504 und 505 ZGB) • Zentrale Bewirtschaftung von Informatik / Mobilien / Material; Führen des Inventars • Arbeitszeitkontrolle • Führen Stellenplan • Koordination Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden • Lehrlingswesen • Mitwirkung bei Umstrukturierungen / Beratung Mitarbeitende und Vorgesetzte in personellen und organisatorischen Fragen • Kommunikation und Information 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmungs- und Wahlausschuss - Geschäftsprüfungskommission - Aufsichtskommission - Stadtratsbüro 	Präsidiales
	Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ortspolizei (Schutz und Sicherheit, Gewerbepolizei, Fremdenpolizei, Aufenthalt und Niederlassung, Einbürgerungen, Bestattungswesen) • Bevölkerungsschutz (Zivilschutz, Katastrophenhilfe, Feuerwehr, Lebensmittel-, Gift und Umweltschutzgesetzgebung) • Privater und öffentlicher Verkehr (Mobilität der Bevölkerung) • Sicherheit am Arbeitsplatz und Sicherheitskonzept der Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbürgerungskommission 	Sicherheit

Abteilung <i>(Leiter/in)</i>	Bereich	Aufgaben (summarische Aufzählung)	Ständige Kommissionen (administrative Zuordnung)	Ressort
Finanzen (Finanzverwalterin oder Finanzverwalter)	Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Strategisch-politische Schwerpunkte und Prioritäten • Finanz- und Investitionsplanung, Budgets und Jahresrechnung • Versicherungswesen, die Kapitalbeschaffung und die Trésorerieplanung • Finanzverwaltung • Unterstützung und Beratung der Abteilungen in Finanzfragen 		Finanzen
	Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerregister, Steuerinkasso und Steuerbuchhaltung • Siegelungswesen 		
	Human Resources	<ul style="list-style-type: none"> • Führt die Personaldossiers • Besorgt oder begleitet die Personalrekrutierung • Lohnbuchhaltung und Sozialversicherungswesen • Koordination zwischen der Stadtverwaltung und der Pensionskasse • Beratung Mitarbeitende und Vorgesetzte 		Präsidentiales

Abteilung (Leiter/in)	Bereich	Aufgaben (summarische Aufzählung)	Ständige Kommissionen (administrative Zuordnung)	Ressort
Infrastruktur (Leiterin oder Leiter Infrastruktur)	Bau und Raumplanung*	<ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung • Richtpläne und Konzepte zur Nutzung des Bodens, zu Erschliessungsfragen, sowie weitere Grundlagen zum Schutze und zur Gestaltung von Siedlung und Landschaft • Strategischen Verkehrsfragen im Rahmen der Stadtentwicklung • Baubewilligungsverfahren, prüft Baugesuche und erlässt entsprechende Verfügungen • Vollzug der baupolizeilichen Aufgaben und den Vollzug des baulichen Zivilschutzes im Rahmen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung • Reklamegesuche • Geschäftsstelle des Fachausschusses Kernzone sowie für Altstadt- und Denkmalpflege 		Präsidiales
	Tiefbau und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Bau und Unterhalt des öffentlichen Raumes • Strassenbau und –unterhalt • Entsorgungswesen (Abwasser, Abfall) • Vermessungswesen • Umweltschutz, Energie und Label Energiestadt • Betreibt einen Werkhof 	- Kommission für Infrastruktur	Tiefbau und Umwelt
	Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit elektrischer Energie (EW Nidau) und Fragen der Wasserversorgung • Wärmeverbundanlagen • Anlagen und Leitungen Telekommunikationsanbieter 		
	Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> • Projektiert, erstellt und bewirtschaftet die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens • Verwaltet das städtische Grundeigentum und bewirtschaftet die Liegenschaften des Finanzvermögens • Organisiert den Hauswartsdienst für die Verwaltungs- und die Schulliegenschaften • Verwaltet und bewirtschaftet das Strandbad 		Hochbau

Abteilung (Leiter/in)	Bereich	Aufgaben (summarische Aufzählung)	Ständige Kommissionen (administrative Zuordnung)	Ressort
Soziale Dienste (Leiterin oder Leiter Soziale Dienste)	Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Sozialhilfe einschliesslich der Beschäftigungs- und Integrationsangebote für sozial Benachteiligte, der Sicherstellung von Obdach und Wohnen (Art. 71a SHG) • Wirtschaftliche Sozialhilfe und die Sozialberatung • Asyl- und Flüchtlingswesens 	Sozialkommission	Soziales
	Erwachsenen- und Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der vom Kanton delegierten Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz • Erbschaftssicherungsmassnahmen • Aufgaben im Bereich der Pflege von Betagten und Behinderten 		
	Administration	<ul style="list-style-type: none"> • Administration 		
	AHV-Zweigstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Sozialversicherung im Auftrag der Ausgleichskasse des Kantons Bern 		
	Inkassohilfe (IBU) und Bevorschussung	<ul style="list-style-type: none"> • Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder 		

Abteilung (Leiter/in)	Bereich	Aufgaben (summarische Aufzählung)	Ständige Kommissionen (administrative Zuordnung)	Ressort
Bildung, Kultur und Sport (Leiterin oder Leiter Bildung, Kultur und Sport)	Schulen und Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Administration Schulwesen Leitung und Koordination aller Schulangelegenheiten • Verwaltung, Einrichtung und Nutzung der städtischen Schulliegenschaften Verantwortlich für die Ausstattung der Schulliegenschaften • Planung der Klassenorganisation und der Schulräume • Schulsozialarbeit, • Gesundheitsdienst 		Bildung, Kultur und Sport
	Betreuung und Integration	<ul style="list-style-type: none"> • Familienergänzenden Betreuungsangebote • Integration ausländische Bevölkerung 		
	Freizeit und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit • Bibliotheken, Ludothek • Erwachsenenbildung • Kultur (fördert kulturelle Projekte, Bindeglied zwischen den lokalen Vereinen, kulturellen Institutionen und Organisationen einerseits, Verwaltung und Behörden auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene andererseits) 	Jugendkommission	

* Unter Vorbehalt von Art. 63 (Übergangsbestimmung)